



[← Artikel 38 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 40 DSGVO →](#)

## EU-DSGVO

### Kapitel 4 - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

#### Artikel 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- a) **Unterrichtung und Beratung** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, **hinsichtlich ihrer Pflichten** nach dieser Verordnung sowie nach **sonstigen Datenschutzvorschriften** der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
  - b) **Überwachung der Einhaltung** dieser Verordnung, **anderer Datenschutzvorschriften** der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der **Strategien** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den **Schutz personenbezogener Daten** einschließlich der **Zuweisung von Zuständigkeiten**, der **Sensibilisierung und Schulung** der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen **Überprüfungen**;
  - c) **Beratung** – **auf Anfrage** – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß [Artikel 35](#);
  - d) **Zusammenarbeit** mit der Aufsichtsbehörde;
  - e) Tätigkeit als **Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde** in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß [Artikel 36](#), und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen **Risiko gebührend Rechnung**, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

---

#### Passende Paragraphen des BDSG

§ 7 - [Aufgaben](#)

---

#### Passende Erwägungsgründe

97 - [Datenschutzbeauftragter](#)

---

[← Artikel 38 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 40 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.